

# Neue Rechtsprechung und Gesetze, die für Handelsvertreter bedeutend sind!

---

Eckhard Döpfer / Stephan Hartmann /  
Jan Hannes



# Probezeit

EuGH, Urteil vom 19.4.2018, C 645/16 = HVR Nr. 1447

## *“Probation Period”*

*The first twelve (12) months of your contract are probationary. Your contract may be terminated with one week’s notice, given in writing, during your probation. Your performance and suitability will be reviewed and the business reserves the right to extend your probation if necessary. Any indemnity or compensation referred to in Article 17 shall not be payable.*

Der Anspruch auf Ausgleich oder Schadensersatz nach Artikel 17 besteht nicht,

- a) wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat, das aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine fristlose Beendigung des Vertrages rechtfertigt;
- b) wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis beendet hat, es sei denn, diese Beendigung ist aus Umständen, die dem Unternehmer zuzurechnen sind, oder durch Alter, Gebrechen oder Krankheit des Handelsvertreters, derentwegen ihm eine Fortsetzung seiner Tätigkeit billigerweise nicht zugemutet werden kann, gerechtfertigt;
- c) wenn der Handelsvertreter gemäß einer Vereinbarung mit dem Unternehmer die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag besitzt, an einen Dritten abtritt.

Die Parteien können vor Ablauf des Vertrages keine Vereinbarungen treffen, die von Artikel 17 und 18 zum Nachteil des Handelsvertreters abweichen.

## Probezeit EuGH, Urteil vom 19.4.2018, C 645/16 = HVR Nr. 1447

- Eine Auslegung, wonach der Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung während der Probezeit entfällt, da der Vertrag im Rahmen einer Probezeit noch nicht endgültig abgeschlossen sei, findet in der Richtlinie keine Grundlage.
- Die Vereinbarung einer Probezeit in einem Handelsvertretervertrag ist nach der Richtlinie nicht verboten.
- Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag über die Vermittlung des Verkaufs oder des Ankaufs von Waren oder den Abschluss dieser Geschäfte für den Unternehmer abgeschlossen wurde, **unabhängig davon, ob dieser Vertrag eine Probezeit enthält.**

## Urteil OLG Frankfurt 13.3.2019 – 12 U 37/18 – HVR Nr. 1464

### Auskunftsanspruch zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB – Inhalt & Umfang

---

- Dem Handelsvertreter steht ein Auskunftsanspruch zur Konkretisierung der Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB zu, wenn er nicht über eine entsprechende Kenntnis der Unternehmensvorteile verfügt.
- Verweis auf die Berechnung anhand der Provisionsverluste widerspricht Sinn und Zweck der Neufassung des § 89b HGB mit Wirkung zum 5.8.2009 vorgenommenen Gesetzesänderung (Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung, Semen-Urteil vom 26.03.2009)
- Auskunftsanspruch aus § 242 BGB „Treu und Glauben“ zur Konkretisierung der Höhe des Ausgleichs, wenn Handelsvertreter darauf angewiesen ist und Unternehmensvorteile nicht bekannt sind
- Unternehmensvorteile und Provisionsverluste sind grundsätzlich voneinander unabhängige Kriterien und müssen sich nicht entsprechen. Es ist dem Handelsvertreter regelmäßig kaum möglich darzulegen, dass die Unternehmensvorteile die Provisionsverluste übersteigen. Gerade dafür sind Kenntnisse der internen Kalkulation und internen Unternehmenssteuerung notwendig, daher würde so die europarechtskonforme Neufassung von § 89b HGB ausgehöhlt.
- Revision gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wegen Abweichung von der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 27.01.2017 - 16 U 171/15) zugelassen, bezüglich Auskunft über die realisierten Deckungsbeiträge (bilanzrechtlicher Deckungsbeitrag I = Rohertrag) für die im Antrag aufgeführten Verkäufe.

## 1. Hintergrund:

- Änderung des Gesetzestextes §89b HGB wegen Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 der Handelsvertreterrichtlinie (5.8.2009)
- Alt: Höhe des Ausgleichs begrenzt durch Provisionsverluste des HV
- Neu: entgehende Provisionen sind ein (wichtiger) Gesichtspunkt bei Billigkeitserwägungen

## 2. Bedeutung für:

- Höhe des Ausgleichs nach § 89b HGB
- Anspruch auf Auskunft über Buchauszug nach § 87c HGB oder nach Treu und Glauben (§242 BGB)

### Historie

**2009 EuGH:** Semen-Urteil 26.03.2009, C-348/07, HVR Nr. 1332 → Gesetzesänderung § 89b HGB

**2015 LG Düsseldorf:** Urteil 28.08.2015, 33 O 119/12 - Auskunft über Buchauszug nach § 87c HGB; Vorlage Belege (+)

**2017 OLG Düsseldorf:** Urteil 27.01.2017 – 16 U 171/15, HVR Nr. 1434 – Auskunft (-) bei möglicher Berechnung über Provisionsverluste

**2019 OLG Frankfurt:** Urteil 13.03.2019 – 12 U 37/18, HVR Nr. 1464 - Auskunft über Treu und Glauben (§242 BGB); Vorlage Belege (-)

**Revision zugelassen bezüglich Auskunftsanspruch → anhängig beim BGH unter Aktenzeichen VII ZR 69/19**

# Urlaubsanspruch EuGH, Urteil vom 29.11.2017, C 214/16 („King“)

## Sachverhalt

- Herr King arbeitete vom 01.06.1999 bis 06.10.2012 (Eintritt in Ruhestand) auf Basis eines „Selbständigen-Vertrags“ ausschließlich gegen Provision.
- Genommener Jahresurlaub wurde nicht bezahlt
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangte er Vergütung für genommenen, aber nicht bezahlten Jahresurlaub und nicht genommenen Jahresurlaub jeweils für den gesamten Zeitraum 1999-2012).
- Im Laufe des nationalen Verfahrens wurde unstreitig, dass er „Arbeitnehmer“ mit Anspruch auf Urlaubsabgeltung war.

# Urlaubsanspruch EuGH, Urteil vom 29.11.2017, C 214/16 („King“)

## **Vorlagefragen** des Court of Appeal (England und Wales):

- Ist es mit Unionsrecht vereinbar, wenn der Arbeitnehmer zunächst Urlaub nehmen muss, ehe er feststellen kann, ob er Anspruch auf Bezahlung hat?
- Verlangt das Unionsrecht, dass der aufgrund der Weigerung des Arbeitgebers, Urlaubszeiten zu bezahlen, nicht genommene Jahresurlaub ohne Einschränkung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses zu übertragen ist?

## **Entscheidung** des EuGH:

- Entstehen des Urlaubsanspruchs darf nicht von irgendwelchen Voraussetzungen abhängig gemacht werden
- unbegrenzte Übertragung bei Weigerung des Arbeitgebers, Vergütung zu zahlen
- keine Übertragung der Rechtsprechung zur Begrenzung der Urlaubsansprüche bei Krankheit

# Urlaubsanspruch EuGH, Urteil vom 06.11.2018, C 684/16 („Max-Planck-Ges.“)

## **Vorlagefragen** des BAG:

- Ist es mit Unionsrecht vereinbar, wenn der Abgeltungsanspruch bei Beendigung bzw. der Anspruch auf Übertragung des Urlaubs davon abhängig gemacht wird, dass der Arbeitnehmer einen Urlaubsantrag gestellt hat? Sollte die erste Frage bejaht werden, gilt das auch bei einem Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen?

## **Entscheidungsgründe** des EuGH:

- Jede Praxis eines Arbeitgebers, die den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu nehmen, verstößt gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel
- Der AG muss den AN in die Lage versetzen, den Anspruch auf Jahresurlaub wahrzunehmen
- erforderlichenfalls förmliche Aufforderung und klare und rechtzeitige Mitteilung, dass der Urlaub sonst verfällt



## **Meldepflichten** (Entsendeerklärung) in den Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz

- Förderung der Dienstleistungsfreiheit, also dem Recht von Unternehmen, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen und ihre Arbeitnehmer hierzu in diesen Staat zu entsenden.
- Mindestmaß an Schutz für die entsandten Arbeitnehmer

Faustregel für „Kurzensendungen“:

- Kurzzeitige Entsendungen ohne Dienstleistungserbringung sind in einigen Staaten nicht meldepflichtig. Hierzu zählen insbesondere „Business Trips“, wie geschäftliche Besprechungen sowie der Besuch von Konferenzen und Seminaren.
- Kurzzeitige Entsendungen mit Dienstleistungserbringung (für einen Dritten) unterliegen in den meisten Mitgliedstaaten einer Meldepflicht. Die Meldepflicht bei kurzen Dienstleistungsentsendungen besteht z.T. selbst dann, wenn die Entsendung kurzfristig anberaumt wird, also z.B. bei Notfällen.

## **Meldepflichten** (Entsendeerklärung) in den Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz

Grundsatz:

Entsendeerklärung ist „spätestens zu Beginn der Dienstleistungserbringung“

Schweiz, Rumänien, Slowenien: längere Meldefristen (Schweiz 8 Tage), Ausnahmen gibt es nur in begründeten Notfällen.

Kontrolle:

- Arbeitsvertrag oder gleichwertiges Dokument,
- Gehaltsabrechnung,
- Arbeitszeitnachweis (Beginn, Ende sowie Dauer der zugrundeliegenden Arbeitszeit),
- Dokumentation über tatsächliche Gehaltszahlungen.

Form:

zwingend in der Amtssprache des Einsatzstaates, in Papier- oder elektronischer Form vor Ort, ggf. beim jeweiligen Repräsentanten im Einsatzstaat oder innerhalb einer bestimmten Frist (i.d.R. innerhalb von ein bis zwei Wochen), Aufbewahrungsfristen

# A1-Bescheinigung

- Bescheinigungspflicht basiert auf EU-Verordnung und gilt seit 2010 in EU, EWR & Schweiz
- Nachweis, dass Erwerbstätiger den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt
- gilt für Angestellte und Selbständige!
- Entsendung = wenn Tätigkeit vorübergehend in anderem MS ausgeübt wird (max. 24 Monate); (P) keine Bagatellgrenze!

# A1-Bescheinigung

Gesetzl. Krankenversicherte

- Zuständig: Krankenversicherung

Privat Krankenversicherte

- Zuständig: Rentenversicherung

Privat Versicherte in berufsständ.  
Versorgungseinrichtung

- Zuständig: Arbeitsgemeinschaft  
berufsständ. Versorgungseinrichtungen

# A1-Bescheinigung

- Mögliche Folgen einer Nicht-Mitführung:
- Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Zielland; Verhängung von Bußgeld; Verweigerung der Arbeitsaufnahme im Zielland; Probleme bei Unfallversicherung

## Abhilfe in Sicht?

- Abstimmung zur Überarbeitung der Regelungen im Rat der EU gescheitert
- Wiederaufnahme der Trilog-Verhandlungen derzeit noch nicht in Sicht, aber möglich

# Aktuelle Veröffentlichungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gerade ein Informationsschreiben im Internet veröffentlicht:

- [Handhabung der Bescheinigung A 1](#)

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/handhabung-bescheinigung-a1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/handhabung-bescheinigung-a1.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Die Deutsche Rentenversicherung hat in deren summa summarum Ausgabe 3 / 2019 umfangreich berichtet:

- Entsendebescheinigung A1 – Elektronische Beantragung möglich

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_arbeitgeber\\_steuerberater/01a\\_summa\\_summarum/01\\_e\\_paper\\_summa\\_summarum/ausgaben/2018/2018\\_3\\_zeitschrift.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/01_e_paper_summa_summarum/ausgaben/2018/2018_3_zeitschrift.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

# EU-Konsultation zur Vertikal-GVO

EU-Konsultation lief bis 27.05.2019

Vertikal-GVO wird auf ihre Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz überprüft.

EU-Kommission wird anhand der Bewertung entscheiden, ob sie die Verordnung auslaufen lässt, verlängert oder überarbeitet.

Die CDH setzt sich für den Erhalt des sich aus den Leitlinien zur Vertikal-GVO ausdrücklich ergebenden „Handelsvertreterprivilegs“ ein, also die Ausnahme des Handelsvertreters vom Kartellverbot!

Aktivitäten der CDH: Beteiligung an Vorabbewertung der EU-Kommission, Beteiligung an Konsultation der EU-Kommission, Netzwerken in Brüssel über EuroCommerce, Stellungnahme an BMWi, Verbändenetzwerk in Berlin, Zusammenarbeit mit IUCAB

# Altersvorsorgepflicht kommt

Im Koalitionsvertrag steht:

- *Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z.B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind.“*
- *„Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und - als Opt-out-Lösung - anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können. Wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen.“*



# Altersvorsorgepflicht kommt

Fachgespräche im BMAS laufen seit 15. Mai 2019 – die CDH ist dabei!

Was sind die Problemfelder?

- Einbeziehung von Bestandsselbstständigen / Altersgrenze ? / Neugründer ?
- Erleichterungen für Existenzgründer ? – Befreiungszeitraum, Beitragshöhe
- Opt-out-Regelung – was soll bzw. muss geprüft werden?
  - Statusprüfung (Scheinselbstständigkeit)
  - Bereits bestandene Rentenversicherungspflicht – insb. als Selbstständiger mit einem Auftraggeber

# Altersvorsorgepflicht kommt

Fachgespräche im BMAS laufen seit 15. Mai 2019 – die CDH ist dabei!

- Welches Leistungsspektrum sollen befreiungsfähige Vorsorgeprodukte haben?
  - Nur Risiko Alter / +Risiko Erwerbsminderung / +Hinterbliebenenabsicherung
- Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus
- Beitragsrecht – wieviel Flexibilität wird gewährt?
- Die CDH ist für Sie am Ball!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

